

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 501/07 B

L 1 R 37/06 (LSG Hamburg)
S 16 RJ 779/04 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 5. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 5.9.2007 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Regelaltersrente unter Berücksichtigung sogenannter Ghetto-Beitragszeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, Divergenz und den Verfahrensfehler unzureichender Sachaufklärung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 30.1.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger wirft bereits keine konkrete Rechtsfrage auf, die klärungsbedürftig wäre. Er behauptet lediglich, die im Bereich des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen im einem Ghetto (ZRBG) entscheidungserheblichen Kriterien des "freien Willensentchlusses" sowie der "Entgeltlichkeit" seien höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt. Hierzu verweist er darauf, dass der 4. Senat des BSG "den Großen Senat angerufen" habe. Dieser Vortrag macht weder deutlich, in welchem tatsächlichen Zusammenhang die Kriterien "freier Willensentschluss" und "Entgeltlichkeit" für den Kläger eine Rolle spielen, noch inwieweit sie "im Bereich des ZRBG entscheidungserheblich" sein sollen. Mangels Darlegung des entscheidungserheblichen Sachverhalts wird auch nicht deutlich, inwieweit allein die Bedeutung der Begrifflichkeiten konkret klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein soll.
- 6 Die formgerechte Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) erfordert, in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der das Urteil des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage



eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 7 Er behauptet lediglich die Abweichung des LSG vom Urteil des 4. Senats des BSG vom 14.12.2006 (B 4 R 29/06 R - Juris) und gibt an, dass sich der 4. Senat in dieser Entscheidung mit den Kriterien einer echten Zwangsarbeit im versicherungsrechtlichen Sinne und als Abgrenzung dazu mit dem eigenen Willensentschluss iS des ZRBG "befasst" habe und wie die Rechtsansicht des 4. Senats des BSG rechtlich zu bewerten sei. Weder aus dem Urteil B 4 R 29/06 R des BSG noch aus dem angefochtenen Berufungsurteil des LSG arbeitet er jedoch abstrakte - einander widersprechende - Rechtssätze heraus, die die Abweichung in tragenden Entscheidungsgründen deutlich machen.
- 8 Schließlich legt der Kläger nicht dar, dass dem LSG ein die Entscheidung möglicherweise beeinflussender Verfahrensfehler unterlaufen sei. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, ist Mindestvoraussetzung für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) mithin, dass die Stellung eines bestimmten, ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags im Berufungsverfahren behauptet wird. Der Kläger trägt jedoch lediglich vor, das LSG hätte sich veranlasst sehen müssen, dem Hilfsantrag im Schriftsatz vom 28.2.2007, Nr 4, zu folgen und den Sachverhalt weiter aufzuklären. Damit behauptet er nicht einmal, einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag gestellt zu haben; die Anregung, den Sachverhalt weiter aufzuklären, erfüllt die Voraussetzungen an einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag



nicht. Selbst wenn der Kläger schriftsätzlich einen solchen formuliert hätte, hätte es des Vortrags bedurft, dass er ihn bis zuletzt - dh bis zur mündlichen Verhandlung am 5.9.2007 - aufrechterhalten habe. Entsprechendes trägt der Kläger nicht vor; die pauschale Bezugnahme auf einen Schriftsatz genügt den Anforderungen an die Darlegungspflicht nicht.

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

